Recht und Haftung beim

Mountainbiken

SERVICE Ist man mit dem Mountainbike unterwegs, sollte man auch die wichtigsten rechtlichen Facts kennen. Wo darf ich fahren? Wann bin ich wofür haftbar? Wann habe ich mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen? Im Folgenden ein Abriss der rechtlichen Situation in Österreich.

Text: Dr. Wolfgang Stock, Jurist für Freizeitrecht, und DI Regina Hrbek, Leiterin der Natur- und Umweltschutzabteilung der Naturfreunde Österreich

WO DARF GEFAHREN WERDEN?

Mountainbiken ist immer nur auf extra ausgewiesenen Strecken erlaubt. Achtung: Auf allen ausgewiesenen Mountainbikestrecken gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO), ausgenommen in Funparks.

Im Wald. Das Bundes-Forstgesetz ermächtigt alle, den Wald zu Erholungszwecken zu betreten. Erlaubt ist alles, was man unter "Gehen" verstehen kann. Das Befahren (mit einem Rad oder Auto), Reiten und Campieren sind ohne Zustimmung des Eigentümers verboten. Für das Befahren von Forststraßen mit dem Mountainbike braucht man auch die Erlaubnis des Eigentümers bzw. jener Personen, denen die Erhaltung der Forststraße obliegt.

Oberhalb der Waldgrenze. Das Mountainbiken oberhalb der Waldgrenze ist generell nicht gestattet.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, Parks und Grünanlagen. Das Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zustimmungspflichtig. Auch in Parks und Grünanlagen ist Mountainbiken verboten, außer die Wege sind dezidiert zum Radfahren freigegeben.

Öffentliche Straßen und Wege. Auf öffentlichen Straßen ist je nach Widmung Radfahren erlaubt oder auch nicht (z. B. auf Autobahnen, Schnellstraßen, Fußgängerwegen).

DIE HAFTUNG VON MOUNTAINBIKER-INNNEN/-BIKERN

Ein zurzeit noch nicht gelöstes Problem ist das der Benutzerhaftpflicht, das heißt die Haftung der Mountainbikerin/des -bikers für von ihr/ ihm verursachte Schäden (z. B. zu Boden gestoßene Wanderer). Da es für RadfahrerInnen keinen gesetzlichen Zwang zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung gibt, kommen nur allfällige Haushaltsversicherungen oder Privat(sport)haftpflichtversicherungen in Betracht. Auch die Haftpflichtversicherung des

Naturfreunde-Freizeit-Unfallservices (ist im Mitgliedsbeitrag inkludiert) deckt solche Schäden ab, wenn sie nicht vorsätzlich an Dritten begangen wurden. Verschärft wird die gesamte Problematik natürlich auch durch die mangelnde Möglichkeit der Identitätsfeststellung von Mountainbikerinnen/-bikern. In einigen Bundesländern (z. B. in der Steiermark und in Oberösterreich) decken Tourismusversicherungen aber auch Schäden ab, die bei der befugten Nutzung von freigegebenen Mountainbikestrecken durch MountainbikerInnen zugefügt werden.

DIE HAFTUNG DES WEGEHALTERS

Wege im Sinne des Gesetzes sind Verkehrsflächen aller Art. Es ist nicht entscheidend, ob ein Weg künstlich angelegt worden ist, es genügt, wenn er zum Beispiel durch eine längere Benützung entstanden ist. Zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug, also in seinem Verlauf befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen (z. B. Brücken, Stützmauern, Gräben und Pflanzungen). Für alle Wege gilt die sogenannte Wegehalterhaftung; wird zum Beispiel durch einen mangelhaften Wegzustand eine Mountainbikerin/ein Mountainbiker verletzt, kann der Wegehalter schadenersatzpflichtig oder sogar strafrechtlich verantwortlich werden. Dies allerdings nur bei einer grob fahrlässigen Vernachlässigung seiner Pflichten. Auf entgeltlichen Mountainbikestrecken haftet der Wegehalter für jeden Grad des Verschuldens.

EIGENVERANTWORTUNG

Die Eigenverantwortung der Mountainbikerin/des Mountainbikers kann zu einem Mitverschulden führen, das zivilrechtlich so stark werden kann, dass eine Haftung des Wegehalters gänzlich in den Hintergrund tritt. Strafrechtlich kann das Mitverschulden des Geschädigten einen erheblichen Milderungsgrund für den Wegehalter darstellen.



- Bei (verbotenen) Fahrten im Wald abseits von Verkehrsflächen: Hier ist die/der MountainbikerIn vollkommen für sich selbst verantwortlich.
- Auf allen Straßen mit öffentlichem Verkehr: Bei Verstößen gegen Sorgfaltspflichten (z. B. gegen die StVO-Vorschriften für Beleuchtung, Bremsen usw.) wird bei Unfällen in aller Regel ein Mitverschulden vorliegen.
- Je schwieriger der von der Mountainbikerin/vom Mountainbiker gewählte Weg zu befahren und je höher die Fahrgeschwindigkeit ist, desto größer wird die Eigenverantwortung der Mountainbikerin/des Mountainbikers gegenüber der Verantwortung des Wegehalters hervortreten.
- Vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen (z. B. scharfen Kurven, Tunnels, Brücken) sollte abgestiegen und das Rad über diese Strecke geschoben werden. Eine Missachtung dieser Regel mildert im Ergebnis die Wegehalterpflichten wesentlich.

Wenn Sie noch mehr über die rechtliche Situation beim Mountainbiken erfahren möchten, finden Sie eine ausführlichere Fassung dieses Überblicks auf www.umwelt.naturfreunde.at

